

**Antrag**

Hannover, den 21.01.2025

Fraktion der CDU

**Bevölkerungsschutz geht vor Biotopschutz: Deichbaumaßnahmen unbürokratisch ermöglichen!**

Der Landtag wolle beschließen:

## Entschließung

Der Klimawandel und die mit ihm einhergehenden häufigeren Extremwetterereignisse - z. B. in Form anhaltender Trockenheit oder starken Hochwassers - werden sich absehbar auch in Niedersachsen auswirken. Zum Schutz gegen Hochwasserereignisse sind Deiche an den Küsten und an Flüssen von herausragender Bedeutung. Obgleich die damalige Landesregierung im Jahr 2022 in § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingeschränkt hat, führte diese Änderung nicht zum angestrebten Ziel einer Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsprozesse von Deicherrichtungen bzw. -sanierungen.

Die Landesregierung betont in ihren Antworten auf Kleine Anfragen von Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion nach dem sogenannte „Weihnachtshochwasser 2023/24“, dass der Bevölkerungsschutz in ihren Handlungen oberste Priorität genieße. Allerdings erschwert nach wie vor die Suche nach Ausgleichsflächen laut Sachverständigen in der Praxis viele Deichbaumaßnahmen und blockiert deren Umsetzung über Jahre. Aktuell ist dies u. a. im Landkreis Stade der Fall. Ausgleichspflichten erschweren somit wirksamen Hochwasserschutz in Niedersachsen.

Die Hindernisse bei der Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen sind grundsätzlich bekannt. Im Jahr 2023 schrieb die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in einem Positionspapier zur Ertüchtigung von Flussdeichen: „Die Flächenverfügbarkeit, insbesondere für Ausgleichsmaßnahmen, ist in fast allen Verfahren ein vorrangiges Problem, das tragfähige Lösungen erfordert“ (S. 12).

§ 15 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG eröffnet dem Bundesumweltministerium die Möglichkeit, „das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln“. Solange der Bund von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, „richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht“. Auch in § 16 wird festgehalten, dass die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sich nach Landesrecht richtet. Niedersachsen kann und muss unverzüglich Ausnahmeregelungen hinsichtlich der gesetzlichen Ausgleichspflichten einführen, um den Schutz der Bevölkerung vor Hochwassergefahren zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. anzuerkennen, dass jede Deichbau- bzw. Deichsanierungsmaßnahme zugleich eine Natur- und Biotopschutzmaßnahme darstellt,
2. § 24 Abs. 1 NNatSchG derart zu erweitern, dass die Befreiung von den Ausgleichspflichten auf dem Deich für die gesamte für den Deichbau erforderliche Fläche gilt,
3. bezüglich der Auslegung des § 24 NNatSchG Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) beispielsweise durch einen ministeriellen Erlass Klarheit zu verschaffen,
4. nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens (§ 31 Abs. 8 und 9 LNatSchG) oder Sachsen-Anhalts (§ 94 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt) Ausnahmen von der Ausgleichspflicht für Hochwasserschutzmaßnahmen einzuführen. Die Ausnahmeregelung soll dazu dienen, für Deichsanierungen gar keine Ausgleichsflächen mehr in Anspruch nehmen zu müssen, und somit den Prozess bis zum Bau bzw. -sanierung eines Deiches deutlich zu verkürzen,

5. die § 108 und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), die vorsehen, dass in bestimmten Fällen für Hochwasserschutzmaßnahmen die Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren entfallen dürfen, in die Tat zu setzen und inhaltlich auszuweiten,
6. sich auf Bundesebene mittels einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung aus dem Bundesnaturschutzgesetz für Hochwasserschutzmaßnahmen deutlich gelockert wird,
7. zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen UVP<sup>1</sup>-Berichte mit integrierter FFH<sup>2</sup>-Verträglichkeitsprüfung, die artenschutzrechtliche Prüfung und/oder der landschaftspflegerische Begleitplan im Falle geplanter Hochwasserschutzmaßnahmen vereinfacht oder gänzlich ausgelassen werden können,
8. FFH-Gebiete künftig nicht mehr direkt an Deiche angrenzend auszuweisen,
9. zwecks einer echten Priorisierung des Bevölkerungsschutzes erforderliche Anpassungen ebenfalls in anderen Landesgesetzen, beispielsweise der Niedersächsischen Bauordnung, vorzunehmen,
10. die theoretische Priorisierung des Bevölkerungsschutzes auch faktisch in länderübergreifende Maßnahmenpläne (z. B. im „Gesamtkonzept Elbe“) zu übertragen.

#### Begründung

Angesichts der vorherrschenden und sich zuspitzenden Flächenknappheit sind die aktuellen Regelungen zum Hochwasserschutz nicht mehr zeitgemäß. Die genannten landesgesetzlichen Regelungen zu Kompensationsmaßnahmen für naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen verzögern Vorhaben zur Stärkung des Hochwasserschutzes und stellen somit für die Bevölkerung eine erhebliche Gefährdung dar. Einige Bundesländer, darunter Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen, machen bereits erfolgreich von dem durch den Paragraphen 16 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes eröffneten Handlungsspielraum Gebrauch.

Die praktische Dringlichkeit, bei Deichsanierungen und -errichtungen die Kompensationsverpflichtung gänzlich außer Kraft zu setzen, beinhaltet ebenfalls eine logische Komponente: Ein Deich ist bereits ein wertvoller Lebensraum. Zudem sorgen Deiche dafür, dass die dahinterliegenden Flächen in einem ökologisch intakten Zustand verbleiben können. Deiche schützen die Natur und sind zugleich selbst Natur.

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Harmonisierung der betreffenden Landesgesetze wird von Fachkundigen häufig auf den Umstand verwiesen, dass bei der Auslegung des § 24 Abs. 1 Satz 2 NNatSchG in Verbindung mit § 5 NDG derzeit eine unklare Situation herrsche. Die aktuell gängige einschränkende Interpretation dieser Passagen gilt es folglich zu erweitern, beispielsweise durch einen Erlass seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, der den Zusammenhang zwischen § 24 NNatSchG Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 NDG gesetzlich klarstellt.

Niedersachsen benötigt eine deutliche Vereinfachung der Genehmigungsprozesse für Deichsanierungen und -errichtungen, um der Dringlichkeit der Hochwasserereignisse gerecht zu werden und technische Hochwasserschutzmaßnahmen zugunsten der Sicherheit der Bevölkerung sowie zum Schutz von Tieren und Sachwerten zügig in die Tat setzen zu können.

Der durch das Bundesrecht gewährte Handlungsspielraum bei der Regelung von Kompensationsmaßnahmen ist pragmatisch zu nutzen und nicht weiter zulasten des Hochwasserschutzes zu ignorieren.

Carina Hermann  
Parlamentarische Geschäftsführerin

---

<sup>1</sup> Umweltverträglichkeitsprüfung

<sup>2</sup> Flora-Fauna-Habitatsrichtlinie